

Prüfungsordnung BHV-Hundeführerschein

zur Durchführung von Sachkundeprüfungen für Hundehalter in Theorie und Praxis und von Hundeführerscheinprüfungen

I. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck

1. Durch den BHV-Hundeführerschein weisen Personen, die einen Hund führen, ihre Sachkunde diesbezüglich nach.
Durch den BHV-Hundeführerschein wird der Gehorsam des Hundes nachgewiesen.
2. Der BHV-Hundeführerschein stellt einen Sachkundenachweis in Theorie und Praxis sowie eine Gehorsamsprüfung für Hunde dar, die den Anforderungen der Landesgesetze, bzw. Verordnungen entsprechen.
 - a. In der theoretischen Prüfung weist der Prüfungsteilnehmer nach, dass er über ausreichende Kenntnisse über Hundeverhalten, Erziehung, Haltung und Pflege, Gesundheit, Tierschutz und andere gesetzlich relevante Vorgaben verfügt.
 - b. In der praktischen Prüfung weist der Prüfungsteilnehmer nach, dass er dazu in der Lage ist, den Hund in der Öffentlichkeit mit der gebotenen Rücksichtnahme gegenüber Personen, anderen Hunden und fremdem Eigentum zu führen und ihn so zu kontrollieren, dass von diesem keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Zudem wird durch die praktische Prüfung der Gehorsam des Hundes nachgewiesen.

§ 2 Übertragung der Tätigkeit auf Prüfer * für die Durchführung von BHV-Hundeführerscheinprüfungen

1. Personen können vom BHV als Prüfer für Prüfungen ernannt werden. Die Ernennung erfolgt, wenn sie
 - a. Inhaber des Zertifikats „Hundeerzieher/ in und Verhaltensberater/in (IHK)“ bzw. Hundeerzieher/in und Verhaltensberater/in (BHV/IHK) sind und ordentliches Mitglied im BHV sind
 - b. und eine vom BHV durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme mit erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung besucht haben.

* Aus Gründen der flüssigeren Lesart, wird das generische Maskulinum benutzt. Es sind aber gleichermaßen Männer wie Frauen gemeint.

2. Die Prüfer sind verpflichtet mindestens alle zwei Jahre eine geeignete Fortbildungsmaßnahme zu besuchen und mindestens eine Prüfung pro Jahr abzulegen
3. Die BHV-Hundeführerschein-Prüfer werden vom BHV in einer Liste geführt, die den Mitgliedern, Behörden und der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

§ 3 Prüfungsbeauftragter des BHV *

1. Der Vorstand ernennt einen Prüfungsbeauftragten des BHV.
2. Dieser koordiniert und bearbeitet alle Fragen von Prüfern, Prüfungsteilnehmern, Presse/ÖA zum Thema Sachkundeprüfung und Hundeführerschein, die an den BHV herangetragen werden.
3. Er koordiniert die Fort- und Weiterbildungen von BHV-Hundeführerschein Prüfern und pflegt die Liste der Prüfer.

§ 4 Prüfungsstufen

1. Der BHV-Hundeführerschein kann gemäß den Vorgaben der Anlage 2 in drei Schwierigkeitsstufen geprüft werden, welche bei der Anmeldung von der zu prüfenden Person verbindlich angegeben wird.
2. Die Schwierigkeitsstufen werden aufgeteilt in
 - a. Stufe 1
 - b. Stufe 2
 - c. Stufe 3

wobei Stufe 1 die Mindestvoraussetzungen für einen Sachkundenachweis in Theorie und Praxis enthält, welche für die Sachkunde gem. § 1 notwendig ist, um einen Hund zu führen.

§ 5 Prüfungskosten

Die Prüfungsgebühren und die Bearbeitungsgebühren richten sich nach jeweils gültiger Gebühren Ordnung

* Aus Gründen der flüssigeren Lesart, wird das generische Maskulinum benutzt. Es sind aber gleichermaßen Männer wie Frauen gemeint.

§ 6 Prüfungsbogen

Es wird ein einheitlicher Prüfungsbogen verwendet, der bei jeder Prüfung auszufüllen ist. Die Prüfungsdokumentation ist vom Prüfer 10 Jahre aufzubewahren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dabei vom Prüfer zu beachten.

I. Teil: Durchführung der Prüfung

§ 7 Zulassung zur Prüfung

1. Zulassungsvoraussetzung für die theoretische und praktische Prüfung der Sachkunde:
 - a. Die theoretische Prüfung kann von jeder Person abgelegt werden, es sei denn, die Ländergesetze bestimmen etwas anderes.
 - b. Die praktische Prüfung der Sachkunde kann von einer Person abgelegt werden, die zuvor die theoretische Sachkundeprüfung bestanden hat. Die bestandene Theorieprüfung darf maximal 2 Jahre oder gemäß der gesetzlichen Vorgaben im Bundesland zurückliegen. Liegt sie bei Ablegen der praktischen Prüfung länger als zwei Jahre zurück, muss sie wiederholt werden.
 - c. Der Prüfer kann die Prüfung eines Teilnehmers ablehnen, wenn er der Meinung ist, dass der Teilnehmer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund bei der Prüfung zu führen.
2. Zulassungsvoraussetzungen Hund:
 - a. Der Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
 - b. Der Hund muss einen, gemäß dem jeweiligen Landesgesetz oder Verordnung entsprechenden, Impfschutz vorweisen.
 - c. Für den Hund muss eine gültige Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung bestehen.
 - d. Der Hund muss augenscheinlich gesund und in der Lage sein, die Prüfung zu bewältigen.
 - e. Der Hund muss bei der Teilnahme mindestens 12 Monate alt sein, sofern die Landesgesetze bzw. Verordnungen kein höheres Alter bestimmen.

§ 8 Anmeldung

1. An der Prüfung teilnehmen, können alle Personen, die einen Hund führen oder führen möchten. Die Person meldet sich bei einem Veranstalter zur Prüfung an.
2. Der Veranstalter meldet eine BHV-Hundeführerscheinprüfung bei der Geschäftsstelle des BHV an. Die Anmeldung des Veranstalters muss mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Anmeldung erfolgt über ein Anmeldeformular. Anzugeben sind: Ort, Termin, Anzahl der Prüflinge (verbindlich). Wie viele Teilnehmer in welcher Stufe geprüft werden sollen sowie bereits erbrachte Leistungen, wie bestandene theoretische Prüfungen.
3. Pro Prüfung kann jeweils nur ein Hund mit einer Person (1 Hund + 1 Person = 1 Team) geprüft werden. Möchten sich 2 Personen mit dem gleichen Hund prüfen lassen, so ist ein weiterer Prüfungstag zu wählen.
4. Möchte 1 Person mit mehreren Hunden die Hundeführerscheinprüfung machen, so muss die Person mit jedem Hund einzeln die Prüfung durchlaufen.
5. Ein Hund darf an einem Tag nur einmal geprüft werden.

§ 9 Inhalt und Ablauf der Prüfung

1. Theorieprüfung
Die Theorieprüfung wird an einem geeigneten Ort vor der praktischen Prüfung abgelegt (z.B. Seminarraum). Das Bestehen der Theorieprüfung ist Voraussetzung für das Ablegen der praktischen Prüfung. Es werden 40 Fragen aus allen Themenbereichen abgefragt. Um zu bestehen müssen 80% der möglichen Punktzahl erreicht werden. Für jede Frage gibt es vier Antwortmöglichkeiten, von denen jeweils eine richtig ist.
2. Praktische Prüfung
Die praktische Prüfung stellt eine Einzelprüfung dar. Jedes Team wird bei den unterschiedlichen Aufgaben und Begegnungssituationen einzeln überprüft.
3. Prüfungsteile
Die praktische Prüfung findet in drei unterschiedlichen Umgebungen statt:
Teil A: In einer ablenkungsarmen Umgebung.
Teil B: In einer belebten öffentlichen Grünanlage bzw. ein Hundeauslaufgebiet.
Teil C: Im innerstädtischen Bereich.

Es muss während der Prüfung mindestens ein Ortswechsel stattfinden.

* Aus Gründen der flüssigeren Lesart, wird das generische Maskulinum benutzt. Es sind aber gleichermaßen Männer wie Frauen gemeint.

§ 10 Hilfsmittel während der Prüfung:

Zulässige Hilfsmittel:

- Fest verschnallbares Halsband
- Halsband mit Zugstopp
- Kopfhaltersysteme
- Maulkorb
- Brustgeschirr (ohne Zugwirkung unter den Achseln)
- Hundepfeife
- Clicker
- Leine
- Schleppleine (zum Überprüfen des „Rückrufs“ in Stufe 1 und 2)

Unerlaubte Hilfsmittel:

Prinzipiell sind alle Hilfsmittel die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden des Hundes führen können in der Prüfung nicht zulässig.

Wie beispielsweise: Zughalsbänder ohne Stopp; Stachelhalsbänder, Erziehungsgeschirre mit Zugwirkung unter den Achseln, Elektrohalsbänder.

§ 11 Abbruch der Prüfung

1. Der Veranstalter* ist verantwortlich dafür, dass bei den geplanten BHV-Hundeführerschein-Prüfungen die genannten Ablenkungen gemäß Anlage 1 anzutreffen sind. Kommen diese Ablenkungen nicht an den vorgesehenen Übungsorten vor, ist der Prüfer berechtigt, die Prüfung abubrechen.
2. Die Prüfung wird sofort abgebrochen und mit „nicht bestanden“ gewertet, wenn
 - a. der Prüfungsteilnehmer den Hund mit übertriebener Härte behandelt oder sich anderen Personen gegenüber rücksichtslos verhält.
 - b. es durch das Verhalten des Hundes und/oder des Hundeführers zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt und/oder der Prüfer einschreiten muss, um eine solche Gefährdung zu verhindern.

§ 12 Dokumentation und Prüfungsergebnisse

1. Der Prüfer dokumentiert die Ergebnisse der Prüfung in einem Prüfungsbogen.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten. Als Prüfungsergebnis kommt in Betracht:
 - bestanden oder
 - nicht bestanden

* Aus Gründen der flüssigeren Lesart, wird das generische Maskulinum benutzt. Es sind aber gleichermaßen Männer wie Frauen gemeint.

3. Als bestanden gilt die Prüfung des BHV-Hundeführerscheins, wenn die theoretische und die praktische Prüfung erfolgreich abgelegt wurden. Wenn lediglich die theoretische Sachkundeprüfung bestanden wurde, ohne dass die praktische Sachkundeprüfung bestanden wurde, wird hierüber ein entsprechendes Dokument erstellt.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen mehrfach wiederholt werden. Zwischen einer nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholung müssen mindestens 4 Wochen liegen.

§ 14 Schriftformerfordernis

Änderungen der Prüfungsordnung unterliegen der Schriftformerfordernis.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Anlage 1

Inhalte der praktischen Sachkundeprüfung des BHV-Hundeführerscheins